

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. September 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - 1.3 bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensuldner, die übrigen Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen:
 1. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 25,00 Euro
 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen 35,00 Euro

- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2010 entsprechend Anwendung.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

- (1) Es werden erhoben:
Für die Tätigkeit der Verwaltung, für die Graberrichtung und Bestattung (Ausheben und Eindecken eines Grabes, Beiwohnen bei Trauerfeierlichkeiten)

1.1 für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahre
im Reihengrab und Wahlgrab (2. Belegung) 1.250,-- Euro

1.2 für Kinder bis 7 Jahre 850,-- Euro

1.3 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten 850,-- Euro

1.4 für Erwachsene im Wahlgrab (1. Belegung) 1.400,-- Euro

1.5 für Urnenreihengrab 850,-- Euro

1.6 für Urnenwahlgrab 850,-- Euro

1.7 für Urneneinzelnische 850,-- Euro

1.8 für Urnendoppelnische 850,-- Euro

1.9 anonyme Urnengemeinschaftsstätte 850,-- Euro

1.10 Tieferlegung bei mehrstelligen Wahlgräbern (60 cm) 150,-- Euro

- (2) Für die Trauerfeier ohne Bestattung 450,-- Euro

- (3) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume mit
Kühlzelle täglich 80,-- Euro

- (4) Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

4.1 Reihengrab
4.1.1 für Erwachsene 1.350,-- Euro

4.1.2 für Kinder bis 7 Jahre 550,-- Euro

4.1.3 für Tot- und Fehlgeburten 550,-- Euro

4.2 doppeltiefes Wahlgrab 2.050,-- Euro

4.3	Urnengrab	
4.3.1	Urnenreihengrab	500,-- Euro
4.3.2	Urnenwahlgrab	1.750,-- Euro
4.3.3	Urneneinzelnische	550,-- Euro
4.3.4	Urnendoppelnische	950,-- Euro
4.3.5	anonyme Urnengemeinschaftsstätte	450,-- Euro
4.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
4.4.1	doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	85,-- Euro
4.4.2	doppelbreites Wahlgrab je Jahr	160,-- Euro
4.4.3	Urnenwahlgrab je Jahr	120,-- Euro
4.4.4	Urnendoppelnische je Jahr	60,-- Euro

(5) Auswärtigenzuschlag

Begriff „Auswärtiger“:

Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Schönaich ist. Ausgenommen ist, wer früher in Schönaich gewohnt hat und seine Wohnung in Schönaich nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung (vergleiche § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung) aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Schönaicher Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

Für Auswärtige wird auf die unter Absatz 4 festgesetzten Grabnutzungsgebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.

(6) Gebühren für Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde mit einem Plattenbelag hergestellt. Die Gebühren hierfür betragen beim

6.1	Reihengrab für Erwachsene	550,-- Euro
6.2	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	350,-- Euro
6.3	Urnenreihengrab	300,-- Euro
6.4	Urnenwahlgrab	300,-- Euro

**SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNAICH ÜBER
ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGS-
WESEN - BESTATTUNGS- GEBÜHRENORDNUNG -**

6.5	Wahl- tiefgrab	550,-- Euro
(7)	Gebühren für Grabpflege bei Rasengräbern	
7.1.	Rasen-Reihengrab	2.625,-- Euro
7.2.	Rasen-Wahlgrab	
7.2.1.	Erstbelegung	2.625,-- Euro
7.2.2.	Zweitbelegung	228,-- Euro
7.2.3.	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	84,-- Euro
(8)	Stilllegung Die Gräber können auf Antrag durch die Gemeinde stillgelegt werden. Die Gebühren hierfür betragen beim	
7.1	Reihengrab	120,-- Euro
7.2	Wahl- tiefgrab	160,-- Euro
7.3	doppeltbreiten Wahlgrab	160,-- Euro
7.4	Urnenreihengrab	60,-- Euro
7.5	Urnenwahlgrab	60,-- Euro
(9)	Für sonstige Leistungen (zum Beispiel Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen u.a.) werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Bauhofes berechnet. Werden die sonstigen Leistungen von einem Unternehmer erbracht, werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.	

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 29. August 1978 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Satzung vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
	Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
	gem. § 4 GemO	blatt	
29.08.1978			01.12.2005
1. Änderung	21.10.2008	30.10.2008	01.01.2009
2. Änderung	20.10.2010	29.10.2010	01.01.2010
3. Änderung	15.02.2018	19-10.2017	01.01.2018